

# **Gesellschaftsvertrag der Firma Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH**

## **§ 1**

### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Sozialdiakonische Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2**

### **Zweck der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Altenpflege; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gestaltung von Angeboten der Jugendhilfe insbesondere nach dem SGB VIII sowie der Betreuung von Senioren.

Dies geschieht insbesondere

- durch den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen
- durch die Gestaltung weiterer Projekte für Kinder, Jugendliche insbesondere im Freizeitbereich.
- durch den Betrieb von Begegnungsstätten und Schaffung von Angeboten spezifisch für ältere Menschen, wobei es ein besonderes Ziel der Gesellschaft ist, den Kontakt zwischen Kindern und älteren Menschen zu fördern.

Dabei geht es der Gesellschaft darum, mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren und deren sozialem Umfeld eine Kultur zu entwickeln, die es ihnen ermöglicht, innerhalb der Gesellschaft im wirklichen Sinne „leben“ und die Zukunft gestalten zu können.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

nach § 52 AO. Sie ist selbstlos tätig, d.h., sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft gem. § 2 dieses Vertrages verwandt werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigen.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Ausschüttung von Gewinnanteilen im Sinne von § 7 Nr. 4 dieses Vertrages.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**€ 25.000,00**

**(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)**

Hiervon übernimmt

- die SozDia-Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten

€ 25.000,00

2. Die Einlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Sozialdiakonischen Arbeit Lichtenberg-Oberspree GmbH sind die Geschäftsführer einzeln vertretungsberechtigt. Die Gesellschafter können jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen befreien oder eine Erlaubnis für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft zum Selbstkontrahieren erteilen.
2. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Die Geschäftsführer müssen Mitglied einer Kirche sein, welche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, falls nicht sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer einberufen. Die Einladung zur Versammlung muss die Tagesordnung enthalten und geschieht durch eingeschriebenen Brief. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft. An einen anderen Ort darf sie nur berufen werden, wenn alle Gesellschafter schriftlich zustimmen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, wobei die Einberufungsfrist sich verkürzt auf eine Woche und die Einladung auch telegrafisch oder per Telefax erfolgen kann. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
4. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) die Geschäftsführer dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig halten,

- b) Gesellschafter mit einem Anteil von mindestens 10% am Stammkapital der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks die Einberufung beantragen.
6. Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von zwei Wochen an alle Gesellschafter zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung des Protokolls schriftlich begründeter Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung erhoben worden ist.
  7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
  8. Eine Vertretung bei der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig durch andere Gesellschafter, durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes oder andere Personen, die sich gegenüber der Gesellschaft schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **§ 7**

### **Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.
2. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich nach der Erstellung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt spätestens mit der Einladung zu der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu befinden hat.

- Über die Verwendung eines Jahresgewinns beschließt die Gesellschafterversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Rücklagen dürfen nur im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO gebildet werden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft dürfen im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO an den Gesellschafter vorgenommen werden, sofern sie dort zeitnah für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## **§ 8**

### **Dauer der Gesellschaft**

- Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter, so steht den übrigen Gesellschaftern das Recht zur Anschlusskündigung zum gleichen Termin zu. Die Anschlusskündigung ist nur binnen vier Wochen nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Gesellschafters zulässig.
- Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus mit der Verpflichtung, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden. Das Wahlrecht der Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Macht die Gesellschaft von dem ihr zustehenden Wahlrecht binnen einer Frist von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den kündigenden Gesellschafter keinen Gebrauch, kann der kündigende Gesellschafter die Liquidation verlangen.

## **§ 9**

### **Veräußerung und Einziehung von Geschäftsanteilen**

- Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese darf nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters unternommen werden und die Maßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird,
  - c) der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Offenbarung gem. § 807 ZPO abgegeben hat,
  - d) ein wichtiger in der Person des Gesellschafters liegender Grund vorliegt,
  - e) die Gesellschafterversammlung die Einziehung gem. § 9 Abs. 2 beschlossen hat.
3. Die Einziehung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
4. Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft auf einen oder mehrere bereits vorhandene oder neu eintretende Gesellschafter zu übertragen. Das Wahlrecht der Gesellschaft muss in der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden, in der über den Ausschluss beschlossen wird.

## **§ 10**

### **Liquidation, Abfindung bei Ausscheiden**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters erhält kein Gesellschafter mehr als die von ihm eingezahlten Kapitalanteile und/oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Der gemeine Wert etwa geleisteter Sacheinlagen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Einlage.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der

Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die SozDia-Stiftung Berlin – Gemeinsam Leben Gestalten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der gemeinnützige Zweck der Gesellschaft wegfällt.

## **§ 11**

### **Veröffentlichung**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 12**

### **Kosten**

Die Kosten der Gründung dieser Gesellschaft (Notar-, Steuerberatungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zum Höchstbetrag von € 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

## **§ 13**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und – oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

## Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Urkunde vom 10. September 2020, meine UR-Nr. 106/2020, gefassten Beschluss über die Änderungen und Ergänzungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 10. September 2020

  
Dr. Bernhard Schultz  
Notar

